

Anmerkungen zum Positionspapier des Beraterkreises des ver.di Projektes „prüf-mit!“

Einleitung

Der Ausgangspunkt für das Papier der IG Metall war die Frage, was berufliche Handlungsfähigkeit ist und wie sie geprüft werden kann. Mit dieser Frage setzt sich das Papier des Beraterkreises von ver.di inhaltlich gar nicht auseinander, was aber wichtig wäre, um den Inhalt und die möglichen Konsequenzen zu erörtern.

In Paragraph 1 des Berufsbildungsgesetzes ist festgelegt, dass der Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit das Ziel der Berufsausbildung ist. Folgerichtig heißt es in § 38 BBiG:

„Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.“

Die Handlungsfähigkeit der Berufe des Dualen Systems ist im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) dem Niveau 4 [1] zugeordnet, d. h. die Fachkräfte sollen befähigt sein, in einem umfassenden, sich verändernden beruflichen Tätigkeitsfeld selbständig

- fachlicher Aufgabenstellungen zu planen und zu bearbeiten,
- Probleme zu lösen,
- Arbeitsergebnisse und -prozesse unter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen zu beurteilen,
- Abläufe und Ergebnisse zu begründen sowie
- Transferleistungen zu erbringen.

Berufliche Handlungen richten sich auf die Erledigung von Arbeitsaufträgen beispielsweise als Ergebnis eines Kundenwunsches, innerbetrieblicher Aufgabenstellungen oder Teilleistungen eines komplexeren Arbeitsauftrages.

Dabei können folgende Probleme auftreten:

- der Ausgangszustand ist nicht oder nur fragmentarisch bekannt,
- die zu erreichenden Ziele sind widersprüchlich,
- die Ziele liegen fest, aber nur in schematischer Form, d.h. die Details muss der Problemlöser selbst gestalten,
- der Ausgangszustand ist bekannt, die Ziele sind wohl definiert, aber die Wege und Mittel sind unvollständig,
- es treten unvorhersehbare Störungen auf, die die geplanten Ziele, Wege und Mittel obsolet werden lassen. [2]

Daraus ergeben sich folgende Handlungsschritte:

- Analysieren der Ziele des Arbeitsauftrags/ggf. Klären sich widersprechender Ziele, Detaillieren der Ziele,
- Analysieren der Ausgangssituation,
- Planen der Arbeitsauftragsdurchführung:

- Klären der benötigten und vorhandenen Ressourcen,

- Bereitstellen von Wissen und Material (Reproduzieren vorhandenen Wissens sowie Beschaffen und Erschließen nicht präsenter Informationen),

[1] vgl. DQR (www.dqr.de/content/2334.php). [2] vgl. Margit Frackmann / Michael Tärre (Hrsg.): Lernen und Problemlösen. Hamburg, VSA-Verlag 2003.

- Planen von Handlungsschritten, o Durchführen - situationsgerechtes Einsetzen von Wissen und Können, o Beurteilen des Handlungsergebnisses.

Alle Schritte erfordern bestimmte fachliche, personale und soziale Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse und sind in unterschiedlicher Ausprägung notwendige Voraussetzung für berufliche Handlungsfähigkeit.

Soll geprüft werden, inwieweit Auszubildende gerüstet sind für die Ausübung des erlernten Berufs, muss eine Prüfung die beschriebenen Handlungsschritte und ihre Dimensionen in einem ganzheitlichen Handlungszusammenhang abbilden.

Für die Berufsabschlussprüfung bedeutet dies: Die Prüfung muss

- eine typische, für den Beruf relevante Situation darstellen,
- alle Dimensionen beruflicher Handlungen berücksichtigen (in der erforderlichen, berufstypischen Ausprägung),
- Gelegenheit für eine vollständige, in sich schlüssige Handlung bieten.

Leisten bisherige schriftliche Aufgaben das, was sie leisten sollen – Prüfung der Handlungsfähigkeit?

Eine einheitliche, komplexe, handlungsorientierte Prüfung ist Voraussetzung zur Lösung komplexer Fallsituationen, die die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse, das Fachwissen und die überfachlichen Kompetenzen in ausreichendem Maße beinhalten. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, ist die berufliche Handlungskompetenz kaum nachweisbar. Das gilt gleichermaßen für alle Prüfungsbereiche. (Beraterkreis)

Volle Zustimmung zu dieser Aussage!

Es ist insofern die Frage zu beantworten, in welcher schriftlichen Prüfung die oben genannten Anforderungen nur annähernd erfüllt werden. Erfüllen Multiple-Choice-Aufgaben, die es in der Regel in

allen schriftlichen Abschlussprüfungen noch gibt, diese Anforderung?

Eine Analyse eines PAL-Aufgabensatzes für die „Fachkraft für Veranstaltungstechnik“ durch Hans Borch kommt zur folgenden Bewertung:

„Nach den Prüfungsanforderungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Stromversorgung zu planen, Geräte und Betriebsmittel festzulegen und die Errichtung der Anlage zu planen. Die diesen Anforderungen entsprechenden Aufgaben gibt es nicht. Die Aufgabesätze entsprechen nicht den Prüfungsanforderungen der Ausbildungsordnung. Es wird „Stoff der Berufsschule“ geprüft, nicht aber, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.“ [3]

Wie können Reformschritte aussehen, um zu einheitlichen, komplexen, handlungsorientierten Aufgaben zu kommen? Sind die PAL und andere Prüfungsaufgabenerstellungsorganisationen reformierbar? Auf diese Fragen wird in der Stellungnahme des Beraterkreises von Ver.di nicht eingegangen. Vielmehr wird nur folgendes festgestellt:

Eine eigenständig ausgewiesene Bewertung der berufsschulischen Gesamtleistungen und/oder des berufsschulischen Abschlusses würde diese Einheit entkoppeln und die Prüfung einer umfassenden beruflichen Handlungskompetenz auseinanderreißen. (Beraterkreis)

[3] Borch, Hans: Sollen die Prüfungsanforderungen im Ausbildungsberuf „Fachkraft für Veranstaltungstechnik“ geändert werden?; 2019; S. 4.

Eine isolierte Prüfung des „Stoffes der Berufsschule“ wäre nur möglich, wenn einzelne Fragen ohne betrieblichen Kontext gestellt werden. Das schließt das Konzept der IG Metall aber ausdrücklich aus.

Dort heißt es: „Zur Sicherung der Qualität und Vergleichbarkeit müssten allerdings – wie in anderen Schulbereichen – bundeseinheitliche Bildungsstandards entwickelt werden. Dazu werden schon in den Neuordnungsverfahren von den Sachverständigen der Ausbildungsrahmenpläne und des Rahmenlehrplans Vorgaben für **authentische** Aufgaben erarbeitet und abgestimmt. Damit würden auch die Prüfungsanforderungen Teil der Abstimmung zwischen Bund und Ländern.“ (Siehe Seite 12 im IG Metall-Papier)

Inwieweit dieser Forderungen sich durchsetzen lassen, muss sich zeigen.

Allerdings ist festzustellen, dass die isolierte Prüfung des Berufsschulinhaltes heute mehr oder weniger die Regel ist.

Die „Einheit“ besteht darin, dass diese isolierten Aufgaben zusammen mit anderen Aufgaben gemeinsam in einem Aufgabensatz gedruckt werden. Dabei hilft es auch nicht weiter, wenn „thematische Klammern“ oder unechte Situationsaufgaben [4] vorhanden sind.

Hier müssen konkrete Vorschläge gemacht werden, wie das Ziel erreicht werden soll, einheitliche, komplexe, handlungsorientierte Prüfungen auch in schriftlicher Form, zur Lösung komplexer beruflicher Handlungssituationen zu erarbeiten, die die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, das Fachwissen und die überfachlichen Kompetenzen beinhalten.

Da diese Voraussetzung heute nicht gegeben ist, ist die berufliche Handlungsfähigkeit nicht nachweisbar.

Kann die Berufsschule die Handlungsfähigkeit prüfen?

Der Ausbildungsgang des Lehrpersonals beinhaltet wenig berufliche Praxiserfahrung, ohne berufliche Handlungskompetenz in den jeweiligen Berufen. Daraus ergibt sich, dass die Voraussetzungen nicht erworben werden, um handlungsorientiert zu lehren und zu prüfen. Einblicke in den betrieblichen Ablauf, insbesondere bei geänderten Aufgabenstellungen und Prozessabläufen, wie z. B. durch Digitalisierung, fehlen. (Beraterkreis)

Die Anlage zeigt, dass viele schulische Prüfungsaufgaben nicht anders sind als PAL-Aufgaben. Der Beraterkreis sagt auch deutlich, woran das liegt - obwohl es auch Lehrer gibt, die betriebliche Erfahrungen durch eine Ausbildung haben oder sich konsequent um die Weiterentwicklung ihrer Kompetenz kümmern.

Der Ist-Zustand entspricht oftmals nicht den Ansprüchen, die die KMK formuliert:

„Die Berufsschule ermöglicht den Erwerb beruflicher Handlungskompetenz“ (Rahmenvereinbarung über die Berufsschule, Beschluss der KMK; 2015; Seite 2.)

Ist diese Situation veränderbar?

Das IG Metall-Papier schlägt vor, als Instrument zur Erreichung des Ziels „Erwerb beruflicher Handlungskompetenz in der Berufsschule“ den Hebel „schulische Prüfungen“ zu benutzen. Diese Aufgaben sollen authentische Aufgaben sein, d. h. Aufgaben, die auf der Grundlage komplexer betrieblicher Fallsituationen gestellt werden.

[4] zur unechten Situationsaufgabe, siehe: ver.di-Prüferhandbuch, Seite 49.

Werden im IG Metall-Konzept betrieblich erworbene Kompetenzen und schulisch erworbene Kompetenzen getrennt von einander geprüft?

In ihrer Gesamtheit mündet diese Ausbildung in einer Prüfung, in deren Rahmen der Prüfling nachweisen soll, dass er die an beiden Lernorten erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen in mehreren Prüfungsbereichen besitzt. Eine eigenständig ausgewiesene Bewertung der berufsschulischen Gesamtleistungen und/oder des berufsschulischen Abschlusses würde diese Einheit entkoppeln und die Prüfung einer umfassenden beruflichen Handlungskompetenz auseinanderreißen. (Beraterkreis)

Gewerkschaften haben durch ihre Mitbestimmung bei der Ordnungsarbeit immer darauf geachtet, dass

die für die Berufstätigkeit notwendige Gesamtqualifikation in der Ausbildungsordnung des Bundes rechtsverbindlich verordnet wurde. (Beraterkreis)

Nein, das wäre eine völlig falsche Interpretation.

Die neue Abschlussprüfung bezieht sich auf die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen betrieblichen Situationen. Geprüft wird, ob die Prüflinge diese Situationen denkend und handelnd bewältigen können, d. h. theoriegeleitet arbeiten können. Dabei werden betrieblich und schulisch erworbene Kompetenzen eingesetzt. Es handelt sich also um eine ganzheitliche Prüfung. Deshalb muss auch zukünftig die Gesamtqualifikation in der Ausbildungsordnung beschrieben werden.

Ähnliches gilt für die Berufsschule. Dort sollen, wie oben beschrieben, authentische Aufgaben sein, d. h. Aufgaben, die auf der Grundlage komplexer *betrieblicher* Fallsituationen gestellt werden. Zur Lösung dieser Aufgaben dürfen alle Hilfsmittel benutzt werden, die betrieblich üblich sind. Es sollen dabei betriebsübliche Produkte entstehen. Natürlich sind die schulischen Aufgaben im Wesentlichen auf Analysen und Planungen beschränkt. Es können aber beispielsweise auch Programmieraufgaben, Bewertungen, Präsentationen und Fachgespräche sein, d. h. alles, was sich schulisch gut abbilden lässt. Grundlage für diese Art der Aufgaben sind nicht nur die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse, das Fachwissen und die überfachlichen Kompetenzen, sondern auch in der Berufsschule reflektierte Berufserfahrungen. Es handelt sich also auch um eine ganzheitliche Prüfung.

Entfallen sollen allerdings kleinschrittige Kenntnisfragen und unechte Situationsaufgaben, d. h. alles, was durch Auswendiglernen bewältigt wird.

Der Begriff „Stoff der Berufsschule“ führt in eine falsche Richtung und sollte im Gesetz gestrichen werden, denn es geht um den Nachweis von Kompetenzen.

Die im Konzept vorgeschlagene isolierte Bewertung der berufsschulischen Leistungen entzöge sich der Bewertung des ordentlichen Prüfungsausschusses und läge so ausschließlich in schulischer Hand. (Beraterkreis)

Qualifikationsinhalte, die man der Berufsschule zuweist und die die Berufsschule auch in eigener Zuständigkeit prüft, würden wegen Doppelung mit der Ausbildungsordnung ihre Sinnhaftigkeit verlieren, mit der Tendenz zur Streichung. (Beraterkreis)

Ja, genau das ist beabsichtigt, um den Aufwand für die Prüfungsausschüsse zu reduzieren. Was in der Schule geprüft wurde, soll nicht mehr betrieblich geprüft werden.

Das Thema „Reduzierung des Prüfungsaufwandes“ ist ein zentrales Moment in der bildungspolitischen Diskussion, beispielsweise bei der Novelle des BBiG.

Werden gewerkschaftliche Beteiligungs- und Gestaltungsmöglichkeiten aufgegeben?

Der Rahmenlehrplan der KMK ist in einem gesonderten Verfahren mit der Ausbildungsordnung

abgestimmt, erhält jedoch durch die Kulturhoheit der Länder Veränderungen, auf welche die Gewerkschaften keinen Einfluss haben. Somit ergibt sich eine Vielfalt von Rahmenlehrplänen, die noch durch die jeweiligen Berufsschulen in ihrer Lehrfreiheit umgesetzt werden. (Beraterkreis)

Nach Auffassung der Sachverständigen des Beraterkreises des ver.di-Projektes „prüf-mit!“ werden nach dem vorliegenden Konzept der IG Metall gewerkschaftliche Beteiligungs- und Gestaltungsmöglichkeiten durch das Herausnehmen von Zuständigkeiten, ohne Not aufgegeben. (Beraterkreis)

Das Gegenteil wird angestrebt. Nach den Vorstellungen der IG Metall werden die Prüfungsanforderungen Teil des Abstimmungsverfahrens. Das betrifft sowohl die Abschlussprüfung als auch die Anforderungen an die schulischen Aufgaben. Das wäre ein riesiger Schritt in die Bundeseinheitlichkeit der Berufsschulen.

Im Konzept der IG Metall sind schulische Aufgaben vorgesehen, die auf der Grundlage komplexer betrieblicher Fallsituationen gestellt werden. Diese Situationen müssen natürlich aus den Betrieben kommen. Wie dieser Prozess ausgestaltet werden soll, ist im IG-Metall-Papier nicht ausgeführt. Dies bedarf der Abstimmung mit der KMK und den einzelnen Bundesländern. Hier könnte ein neues Handlungsfeld für die Gewerkschaften entstehen.

Sonderfälle

Ohne Aussage im Konzept der IG Metall ist die Situation im Umgang mit externen Prüfungsteilnehmenden und mit jungen Erwachsenen, die nicht mehr berufsschulpflichtig nach den Schulgesetzen der Länder sind. (Beraterkreis)

Richtig. In dem IG-Metallpapier wird der Regelfall dargestellt. Nach der Diskussion des Regelfalls sollten auch die Ausnahmefälle in die Diskussion einbezogen werden.

Gibt es Alternativen zum IG-Metall-Vorschlag?

Natürlich gibt es Alternativen!

Eine Alternative steht im BBiG-Gesetzentwurf der Bundesregierung:

Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. (Regierungsentwurf BBiG § 42 Abs. 2)

Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen ... so vornehmen, dass zwei ... Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. (Regierungsentwurf BBiG § 42 Abs. 5)

Auf der Grundlage dieser Regelung kann man sich ausmalen, wie unliebsame, Gewerkschaftspositionen durchsetzen wollende Prüfungsausschussmitglieder behandelt werden könnten.

... erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. (Regierungsentwurf BBiG § 42 Abs. 4)

Mit dieser Regelung schwindet der Einfluss der einzelnen Prüfungsausschüsse. Die Kammern werden schon dafür sorgen, dass es genügend Antwort-Wahl-Aufgaben in den Aufgabensätzen vorhanden sind, natürlich nur zur „Entlastung“ der Prüfungsausschüsse.

Die Sachverständigen des Beraterkreises des ver.di Projektes „prüf-mit!“ sind der Auffassung, dass nur in einer einheitlichen Prüfung der zu vermittelnden Ausbildungsinhalte der beiden Lernorte, die berufliche Handlungskompetenz eines Prüflings ersichtlich wird. (Beraterkreis)

Nicht der Vorschlag der IG Metall segmentiert die Prüfung, sondern durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen zur Modernisierung des Berufsbildungsgesetzes wird die Abnahme der Prüfung segmentiert – von einer einheitlichen Prüfung kann dann nicht mehr die Rede sein, weil dem Prüfungsausschuss Teile der Prüfung (vermutlich die schriftlichen Teile der Prüfung, in denen auch der „Stoff der Berufsschule“ geprüft wird) zur Bewertung entzogen werden.

Insofern ist die kritische Auseinandersetzung mit dem Papier der IG Metall gut, wichtig und erwünscht. Wir brauchen aber inhaltliche Vorschläge und Diskussionen, wie wir verhindern, dass die berufliche Bildung durch die Vorgaben der Kammern und des Gesetzgebers für das Prüfungswesen die Qualität der Ausbildung negativ beeinflusst.

Es ist aber auch wichtig, Verbündete zu finden, die mit uns die geplanten Gesetzesänderungen ablehnen.

Es muss deutlich ins Bewusstsein gerückt werden, dass die Prüfung der heimliche Lehrplan für die Ausbildung ist und damit großen Einfluss auf die Qualität und Gestaltung der Ausbildung hat!